

Fotokopie



Eingegangen

30. März 2021

## VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

IM NAMEN DES VOLKES

### GERICHTSBESCHEID

1 K 1351/20.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. der Frau
  2. des minderjährigen Kindes
  3. des minderjährigen Kindes
- die Kläger zu 2. und 3. vertreten durch die Klägerin zu 1.,  
sämtlich wohnhaft:

- Kläger -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bernhard K. Schmidt, Friedrich-  
Ebert-Straße 120, 48153 Münster,  
Az.: 60/18S11 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des  
Innern, für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des  
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Er-  
krather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Az.: 7630907-238,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Ghana)

hat Richter am Verwaltungsgericht Dr. Jünemann



sidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet ab (Ziffern 1. bis 3.), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4.) und drohte den Klägern unter Setzung einer Ausreisefrist von einer Woche die Abschiebung nach Ghana an (Ziffer 5.). Zugleich traf es Regelungen zum Einreise- und Aufenthaltsverbot (Ziffern 6. und 7.). Dabei ging es u.a. davon aus, dass bei einer Rückkehr nach Ghana durch eine Erwerbstätigkeit des seinerzeitigen Ehemanns der Klägerin zu 1. sowie die Aufnahme in das Familienumfeld eine existenzsichernde Grundlage für die Familie geschaffen werden könne. Das hiergegen gerichtete Klageverfahren wurde mit Beschluss des erkennenden Gerichts vom 6. Dezember 2017 - 1 K 5044/16.A - wegen Nichtbetreibens des Verfahrens nach § 81 AsylG eingestellt.

Am 19. September 2018 stellten die Kläger beim Bundesamt einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens bezüglich der Feststellung von Abschiebungsverböten gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG (sog. isolierter Folgeschutzantrag). Zur Begründung gaben sie im Wesentlichen an: Die Ehe der Klägerin zu 1. und sei mit Beschluss des Amtsgerichts Münster – Familiengericht – vom 12. Juni 2017 - - geschieden worden und es bestehe aktuell kein Kontakt mehr zwischen ihnen. In der Vergangenheit sei mehrfach ihr, der Klägerin zu 1., gegenüber gewalttätig geworden. Dies habe sie auch zur Anzeige bei der Polizei gebracht. Demzufolge könnten sie im Falle einer Rückkehr nach Ghana nicht auf die Unterstützung von und dessen Familie zurückgreifen. Auch die beiden Geschwister der Klägerin zu 1. könnten sie nicht unterstützen, weil ihr Bruder als Student kein eigenes Einkommen habe und beide von der schmalen Ausbildungsvergütung ihrer Schwester lebten. Ohne jegliche Unterstützung könne sie, die Klägerin zu 1., nicht ihr eigenes sowie das Überleben der Kläger zu 2. und 3. sichern. Erschwerend komme hinzu, dass das Immunsystem der Kläger zu 2. und 3. nicht auf die in Afrika typischen Krankheiten, wie etwa Malaria, eingestellt sei, weil sie in Europa geboren seien.

Im weiteren Verfahrensverlauf gelangten verschiedene Unterlagen des Rechts- und Ausländeramtes der Stadt Münster zum Verwaltungsvorgang. Diesen lässt sich entnehmen, dass die Klägerin zu 1. im September 2019 eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, wonach sie größte Angst vor Herrn habe und nicht wolle, dass dieser Kontakt zu ihr oder den Kindern habe. Am 16. Oktober 2019 erklärte sie dann im Rahmen eines Herrn betreffenden Rückkehrberatungsgesprächs gegenüber der Ausländerbehörde, sie wolle nicht, dass Herr abgeschoben werde, weil er sich auch um die Kinder kümmern solle. Er sehe die Kinder jede Woche. Sie träfen sich am Bahnhof und gingen dann

zum Spielplatz. Herr            berate sie auch telefonisch, wenn es um die Kinder gehe. Wenn die Kinder krank seien, gingen sie auch zusammen zum Arzt. Unter dem 11. Februar 2020 gab die Klägerin zu 1. dann gegenüber der Ausländerbehörde an, sie habe die Besuchskontakte zwischen Herrn            und dem Kläger zu 3. aus Angst vor dem Erstgenannten (nur) in der Öffentlichkeit organisiert. Seit Oktober 2019 bestehe kein Kontakt mehr.

Mit am 9. Juni 2020 zugestelltem Bescheid vom 20. Mai 2020 lehnte das Bundesamt den Antrag der Kläger auf Abänderung des Bescheids vom 7. November 2016 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ab. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus: Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG lägen nicht vor. Der neue Sachverhalt der Scheidung sei nicht binnen der Frist von drei Monaten nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes vorgetragen worden. Zudem hätten die Umstände schon im Erstverfahren vorgebracht werden können. Gründe, die unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG gemäß § 51 Abs. 5 i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG rechtfertigen würden, lägen ebenfalls nicht vor. Es sei insbesondere nicht beachtlich wahrscheinlich, dass die Kläger im Falle einer Rückkehr nach Ghana ohne den Ex-Ehemann der Klägerin zu 1. ihr Existenzminimum nicht sichern könnten. Es könne der Klägerin zu 1. zugemutet werden, unter Aufnahme einer Erwerbstätigkeit etwa als Friseurin den Lebensunterhalt für sich und die Kinder zu sichern. Außerdem sei davon auszugehen, dass sie Unterstützung durch den Ex-Ehemann, dessen Familie sowie die Familie der Klägerin zu 1. erhielten.

Die Kläger haben am 23. Juni 2020 Klage erhoben. Sie wiederholen und vertiefen ihr vorgerichtliches Vorbringen und weisen ergänzend auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie in Ghana hin. Zudem legen sie eine die Klägerin zu 1. betreffende „Psychologisch-fachärztliche Stellungnahme“ von M.Sc. Psychologin, i.A. Systemische Therapie, und            , Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Ärztin für Psychotherapie (Erwachsene), Refugio Münster – Psychosoziale Flüchtlingshilfe, vom 11. Februar 2021 mit der Diagnose „Posttraumatischen Belastungsstörung (F 43.1)“ und „Mittelgradige depressive Episode (F 32.1)“ vor. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Stellungnahme Bezug genommen.

Die Kläger beantragen schriftsätzlich,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

vom 20. Mai 2020 zu verpflichten, unter Abänderung des Bescheides vom 7. November 2016 festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 oder § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie wiederholt unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid, die Klägerin zu 1. könne auch als alleinerziehende Mutter zweier Kinder in Ghana leben, ohne dass ihr Existenzminimum gefährdet sei. Das vorgelegte Attest erfülle nicht die für die Feststellung eines krankheitsbedingten Abschiebungsverbotes geltenden Anforderungen.

Das Bundesamt hat gegenüber dem erkennenden Gericht mit Schreiben vom 27. Juni 2017 eine allgemeine Prozessklärung u.a. des Inhalts abgegeben, dass auf Anhörung vor Erlass eines Gerichtsbescheides verzichtet werde. Zudem hat es sich mit Schriftsatz vom 29. Juni 2020 mit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid einverstanden erklärt. Mit Verfügung des Gerichts vom 9. März 2021 ist den Klägern Gelegenheit gegeben worden, zur beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid Stellung zu nehmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Kläger sind nach § 84 Abs. 1 Satz 2 VwGO vorher gehört worden; die Beklagte hat gemäß der insoweit nicht widerrufenen allgemeinen Prozessklärung auf Anhörung vor Erlass eines Gerichtsbescheides verzichtet sowie unabhängig davon verfahrensbezogen ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid erteilt.

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. Mai 2020 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten. Diese haben im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1, 2. Hs. AsylG) einen Anspruch auf die Verpflichtung der Beklagten, unter (jedenfalls klarstellender) Aufhebung der Ziffern 4. bis 7. des Bescheides des Bundesamtes vom 7. November 2016, jeweils soweit sie selbst betroffen sind, festzustellen, dass bezogen auf sie ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Republik Ghana vorliegt (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Die bestandskräftige Feststellung des Bundesamtes mit Bescheid vom 7. November 2016, dass hinsichtlich der Kläger keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen, steht einer neuen Sachentscheidung durch das Gericht nicht entgegen.

Insoweit bedarf es keiner Entscheidung, ob eine erneute Prüfung des § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nur unter den Voraussetzungen des Wiederaufgreifens des Verfahrens (§ 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG bzw. § 51 Abs. 5 i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG) möglich oder aber hier mit Blick auf § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG gegebenenfalls sogar bei einem – wie hier – sog. isolierten Folgeschutzantrag unabhängig davon durchzuführen ist.

Denn den Klägern steht jedenfalls ein Anspruch auf Widerruf/Rücknahme der in dem vorangegangenen Asylverfahren getroffenen Entscheidung hinsichtlich der Abschiebungsverbote nach § 51 Abs. 5 i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG zu; das der Beklagten insoweit eingeräumte Ermessen ist zugunsten der Kläger auf Null reduziert, weil ein Festhalten an der bestandskräftigen negativen Entscheidung zu den Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG im Bescheid des Bundesamtes vom 7. November 2016 zu einem schlechthin unerträglichen Ergebnis führen würde, da die Kläger bei einer Abschiebung nach Ghana aus den nachstehenden Gründen einer extremen individuellen Gefahrensituation ausgesetzt würden und das Absehen von einer Abschiebung daher verfassungsrechtlich zwingend geboten ist.

Vgl. zu diesen Anforderungen BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2004 - 1 C 15.03 -, BVerwGE 122, 103 = juris, Rn. 16.

Hiernach ist das Gericht gehalten, die Sache nach Möglichkeit spruchreif zu machen und abschließend zu entscheiden (§ 113 Abs. 5 Satz 1, § 86 Abs. 1 VwGO, § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG).

Vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2004 - 1 C 15.03 -, BVerwGE 122, 103 = juris, Rn. 13 ff.; siehe auch BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 - 1 C 4.16 -, BVerwGE 157, 18 = juris, Rn. 20.

2. Die Kläger haben in der Sache einen Anspruch auf die Feststellung, dass bezogen auf sie ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Republik Ghana vorliegt, weil sie dort ihre lebensnotwendige Versorgung nicht sicherstellen können.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Im Hinblick auf die ihn im Abschiebezielstaat erwartenden Lebensbedingungen, insbesondere die dort herrschenden wirtschaftlichen Existenzbedingungen und die damit zusammenhängende Versorgungslage, als allgemeine Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG, die grundsätzlich nur im Rahmen von Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen ist, kann der Betroffene Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur ausnahmsweise beanspruchen, wenn er bei einer Rückkehr aufgrund dieser Bedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre, er also gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, BVerwGE 146, 12 = juris, Rn. 37 f.; OVG NRW, Urteil vom 26. August 2014 - 13 A 2998/11.A -, juris, Rn. 252 f.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Einzelfall aufgrund der konkreten Gesamtumstände gegeben. Die Kläger wären bei einer Rückkehr nach Ghana mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage im vorstehenden Sinne ausgesetzt, weil sie nicht in der Lage wären, die lebensnotwendige Existenzgrundlage für sich sicherzustellen.

Hierbei geht das Gericht mit der Beklagten davon aus, dass die Klägerin zu 1. nach der auch durch Gewalttätigkeiten bedingten Scheidung von ihrem Ehemann, Herrn \_\_\_\_\_ alleine mit den Klägern zu 2. und 3. nach Ghana zurückkehren würde. Die Klägerin zu 1. wäre ohne die Unterstützung ihres früheren Ehemannes mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in der Lage, aus eigener Kraft das für das bloße Überleben Notwendigste für sich und ihre zwei minderjährigen Kinder im Alter von aktuell neun und fünf Jahren zu erwirtschaften. Zwar ist sie nach eigenen Angaben elf Jahre lang zur Schule gegangen, allerdings hat sie weder einen Abschluss erworben noch jemals in dem erlernten Beruf der Friseurin gearbeitet. Vielmehr war sie zeitlebens ausschließlich von der Versorgung durch Dritte, zuletzt bis zur Scheidung durch ihren Ehemann, abhängig. Zudem lebt die Klägerin zu 1. seit mittlerweile über zehn Jahren im Ausland. Hinzu kommt, dass sie sich derzeit und in den kommenden Jahren um die Betreuung ihrer zwei minderjährigen Kinder kümmern muss, die selbst noch nicht in der Lage sind, einen Beitrag zum (finanziellen) Auskommen der Familie zu leisten. Darüber hinaus gehört die Klägerin zu 1. zu der in Ghana besonders gefährdeten Gruppe der geschiedenen alleinerziehenden Frauen, zumal ein Kind möglicherweise einer außerehelichen Beziehung entstammt. Maßgeblich gefahrerhöhend treten bei der Klägerin zu 1. schließlich noch erhebliche psychische Schwierigkeiten hinzu; hinsichtlich der diesbezüglichen Einzelheiten wird auf die „Psychologisch-fachärztliche Stellungnahme“ von \_\_\_\_\_, M.Sc. Psychologin, i.A. Systemische Therapie, und \_\_\_\_\_, Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Ärztin für Psychotherapie (Erwachsene), Refugio Münster – Psychosoziale Flüchtlingshilfe, vom 11. Februar 2021 mit der Diagnose „Posttraumatischen Belastungsstörung (F 43.1)“ und „Mittelgradige depressive Episode (F 32.1)“ Bezug genommen. Auch wenn sich dieser nicht die tatsächlichen Voraussetzungen für ein krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot entnehmen lassen mögen, so lässt die Stellungnahme doch hinreichend deutlich erkennen, dass die Klägerin zu 1. an erheblichen – in Ghana nicht ausreichend behandelbaren – psychischen Schwierigkeiten leidet, die die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sowie die tägliche Sicherung des Überlebens zusätzlich erheblich erschweren.

Über ein familiäres und soziales Netzwerk, das sie bei der Sicherung des Existenzminimums (finanziell) unterstützen könnte, verfügen die Kläger in Ghana nicht. Insbesondere können sie nach der Scheidung der Klägerin zu 1. nicht auf die Unterstützung von \_\_\_\_\_ sowie seiner vor Ort lebenden Familienmitglieder zurückgreifen; Beistand durch die beiden Geschwister der Klägerin zu 1. scheidet jedenfalls derzeit aus, weil diese selbst nur über das zum Überleben Notwendigste verfügen. Die in Ghana bestehende staatliche und nichtstaatliche



Unterstützung ist unter diesen besonderen Umständen ebenfalls nicht geeignet, die Klägerin zu 1. in die Lage zu versetzen, die lebensnotwendige Existenzgrundlage für sich und ihre zwei Kinder sicherzustellen.

Mit der Feststellung, dass bezogen auf die Kläger ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Republik Ghana vorliegt, hat die Beklagte zugleich die Ziffern 4. bis 7. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 7. November 2016, jeweils soweit die Kläger betroffen sind, jedenfalls zur Klarstellung aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit auf §§ 83b, 83c AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Gerichtsbescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen oder mündliche Verhandlung beantragt werden. Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster), schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) zu stellen. Er muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. In dem Zulassungsantrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind nur

die in § 67 Abs. 4 VwGO bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

- Dr. Jünemann -



Beglaubigt  
Kortlüke, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle